

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Gesellschaft für Geschichte   |
| <b>Band:</b>        | 15 (1993)  |
| <b>Artikel:</b>     | Die Stellung des katholischen Klerus zur Helvetischen Republik   |
| <b>Autor:</b>       | Lüber, Alban Norbert   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-1078118">https://doi.org/10.5169/seals-1078118</a>  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Stellung des katholischen Klerus zur Helvetischen Republik

---

Alban Norbert Lüber

Der helvetische Innenminister Albrecht Rengger schrieb am 10. Februar 1798 in einem Brief:

«Aus dem von Geistlichen fanatisirten Solothurner Gebiet in den Kanton Basel übertretend, haben wir die grösste Ruhe und Stille gefunden, überall Freiheitsbäume mit der dreifarbigem Fahne (...)»<sup>1</sup>.

Gleichsam als Bestätigung dieses negativen Urteils über den katholischen Klerus kann die am 2. August 1801 von Pfarrer Ringold in Altdorf gehaltene Predigt gelten, in der er u.a. die helvetische Kirchenpolitik kritisierte:

«Wir protestiren demnach wider alle Gesetze und Verordnungen, die den Gottesdienst und Religion der weltlichen Gewalt unterwerfen, die Güter der Kirche ansprechen oder deren Verwaltung den christlichen Gemeinden entziehen, den Religionsunterricht zur weltlichen Behörde ziehen oder gar zu unterdrücken suchen, das fernere Wahlrecht der christlichen Gemeinden zu ihren Kirchendienern auf allweg beschneiden und deren göttliche Sendungsrechte verletzen. Kurz wir wollen in Betreff der Religion so frei und unangefochten sein wie in den ältesten Tagen unserer ehemaligen Freiheit<sup>2</sup>.»

Diese beiden zeitgenössischen Stellungnahmen können als typisch für die traditionelle Historiographie gelten. Für die Helvetikbefürworter in der liberalen Tradition des 19. und 20. Jahrhunderts stellt der katholische Klerus eine reaktionäre Macht dar, die das Volk antirevolutionär aufhetzt und fanatisiert. Historiker in der konservativen Tradition, besonders die Geistlichen, behaupten eine areligiöse bis antireligiöse Haltung des helvetischen Staates und seiner Organe.

Dieses Geschichtsbild beruht vor allem auf den Erfahrungen des Sonderbundskrieges, des Kulturkampfes und des Blockdenkens. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass es weder eine einheitliche helvetische Kirchenpolitik gab, noch eine geschlossene antihelvetische Position der katholischen Kirche.

Schon die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen für ein einheitliches Agieren waren bei den Schweizer Katholiken nicht gegeben. Rom war am 15. Februar 1798 von den Franzosen besetzt worden, Papst Pius VI. starb am 29. August 1799 als französischer Gefangener in Valence, so dass in dieser Zeit das Papsttum praktisch ausgeschaltet war. Das helvetische Direktorium wies am 27. April 1798 den päpstlichen Nuntius Gravina aus<sup>3</sup>,

1 Zit. nach Wydler 1, S. 58.

2 Zit. nach Arnold, S. 404.

3 ASHR I, S. 762. Ob mit dem Entzug der diplomatischen Akkreditierung auch alle geistlichen Rechte des Nuntius dahinfielen, ist zweifelhaft. Dieser führte noch lange seinen Titel als Nuntius und liess sich in Luzern für die kirchlichen Belange von einem eigenen Kommissar vertreten (His, S. 386).

und die meisten Bischöfe mit schweizerischen Diözesananteilen residierten im Ausland<sup>4</sup>. Als rein schweizerische Bischöfe können nur diejenigen von Lausanne und Sitten angesehen werden. Gemeinsame kirchliche Strukturen wie etwa im Reich (reichsständische Verfassung) oder in Frankreich (gallikanische Kirche) gab es in der Schweiz nicht. Es kam während der Helvetik auch zu keiner Sedisvakanz eines bischöflichen Stuhles, so dass dieses traditionell konfliktträchtige Thema im Zusammenleben von Kirche und Staat die Helvetik nicht belastete<sup>5</sup>.

## **Der helvetische Bürgereid als Herausforderung**

Ein erster Prüfstein in der Stellung des Klerus zur Republik war der verlangte Bürgereid auf die helvetische Verfassung (ASHR 2, S. 521–527 und S. 602), der Erinnerungen an das französische Beispiel wachrief. Von den Oberhirten sprach sich einzig der geflohene Fürstabt von St. Gallen dagegen aus<sup>6</sup>, die übrigen gestatteten den Priestern die Eidesablegung unter dem Vorbehalt der freien Religionsausübung (Formel: *salva religione*). In Freiburg z. B. beriet sich der Bischof zweimal mit dem Stadtklerus, wobei die verschiedensten Meinungen vertreten wurden. Schliesslich konnte man sich auch hier zu einer Eidesablegung durchringen<sup>7</sup>. Beim politischen und militärischen Widerstand in Nidwalden und Schwyz haben einige Geistliche massgebend mitgewirkt, doch kann auch hier nicht von einer klar definierten Einheitsposition des Gesamtklerus ausgegangen werden. In Schwyz etwa leisteten die meisten Kapuziner den Bürgereid, obwohl ihnen von einigen Bauern für diesen Fall mit Brandstiftung gedroht wurde (Fassbind, S. 207). Insgesamt ging die Eidesleistung in der katholischen Schweiz ohne grössere Probleme über die Bühne. Die meisten Geistlichen konnten sich nach einem gewissen Zögern und der Zusicherung der Regierung zur freien Religionsausübung zur Eidesleistung durchringen<sup>8</sup>.

4 Es handelt sich um die Bischöfe von Basel (Residenz bis 1792 Pruntrut), Konstanz, Chur, Mailand, Como.

5 Erstmals wird das Thema Bischofswahl staatlicherseits in einem Erlass des Vollziehungsausschusses vom 22. 1. 1800 aufgegriffen und festgesetzt, dass die Verwaltungskammern die Wahl der Bischöfe bestätigen sollen (vgl. ASHR 5, S. 670).

6 In St. Gallen legten die meisten zurückgebliebenen Mönche den Eid trotz äbtlichem Verbot ab, aber privat, und nicht öffentlich, wie die Behörden es gewünscht hatten (Meier, S. 225–227).

7 Über den ehemaligen Nuntius erhielt der Bischof von Lausanne die Nachricht, der Papst sei mit seiner Einwilligung zur Eidesablegung einverstanden gewesen (ASHR 2, S. 786 und 16, S. 301). Michaud (S. 202) konnte das Schreiben des Nuntius in den Akten nicht mehr auffinden.

8 Materialien zur Eidesleistung: ASHR 2, S. 781–804 und Bd. 10, S. 35 (Stichwort Bürgereid). Zur Eidesleitung im Kanton Freiburg vgl. Michaud, S. 200–203. Wesentlich für den konfliktfreien Ablauf der Eidesleistung war auch das Auftreten der Beamten.

## Revolutionär gesinnte Priester?

Die helvetische Revolution adaptierte im wesentlichen die politischen Ideen des französischen Direktorialsystems, welches schon eine gewisse Abschwächung des revolutionären Vorgangs beinhaltete. Dementsprechend waren auch die politischen und kirchenpolitischen Ideen der Helvetiker weniger radikal als die der französischen Revolutionäre in den Jahren 1791–1793. Ähnliches gilt auch für die kleine Zahl der Priester, die sich aktiv und teilweise hauptamtlich in den Dienst des neuen Staatswesens stellten.

Der radikalste war wohl der Luzerner Kaspar Joseph Koch, der 1798 sein Priesteramt niederlegte und Abgeordneter und Staatsanwalt wurde<sup>9</sup>. Sein Landsmann Johann Melchior Mohr, Exchorherr von St. Leodegar in Luzern, arbeitete seit 1798 im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, wurde im Dezember 1800 Nachfolger Staphers als Unterrichtsminister und im November 1802 für kurze Zeit Aussenminister<sup>10</sup>. Im Frühjahr 1798 verliess Joseph Maria Businger seine Kaplanei in Stans, um in Aarau in den Dienst der helvetischen Zentralregierung zu treten. Nach der Niederlage Nidwaldens am 9. September 1798 wurde er vom Direktorium als Pfarrer nach Stans gesandt, wo er unter grossen Schwierigkeiten bis 1803 wirkte<sup>11</sup>.

Neben diesen Priestern, die als Regierungsbeamte zu bezeichnen sind, gab es eine andere Gruppe, die als Kirchenvertreter im neuen Staatswesen eine Chance zur Verwirklichung ihrer kirchlichen und schulischen Reformpläne sahen. Die Freiburger Fontaine (Chorherr)<sup>12</sup> und Girard (Franziskaner) bemühten sich um eine umfassende Schulreform und um die Ausweitung der schulischen Tätigkeit in ihrer Heimat<sup>13</sup>. In vielen Kantonen waren Geistliche Mitglieder der Erziehungsräte, die als staatliche Einrichtungen angesehen werden müssen. Sie arbeiteten meist mit Duldung der Oberhirten, wobei sich der Bischof von Freiburg darüber beklagte, bei der Auswahl der Geistlichen nicht mitreden zu können<sup>14</sup>.

9 Wicki, S. 497 (Kurzbiographie).

10 Ebenda, S. 499–500 (Kurzbiographie). Ob die Entsaugung vom Priesteramt jeweils de facto oder auch de jure vollzogen wurde, ist unklar. Ersteres ist anzunehmen, weil bei diesen und ähnlichen Fällen ein Wiedereintritt in den Priesterstand nach der Helvetik ohne allzu grosse Formalitäten vollzogen wurde. Wie viele andere revolutionsfreudliche Geistliche machte er später einen Wandel zum Ultramontanismus durch.

11 Zu Businger: *HBLS* 2, S. 459–460. Seine Pfarrernennung durch das Direktorium beweist die unklare staatskirchenrechtliche Situation der Helvetik.

12 Zu Charles Aloyse Fontaine (1754–1834): *HBLS* 3, S. 190–191. Er war Mitglied des Freiburger Erziehungsrates während der Helvetik und sowohl historisch, literarisch als auch naturwissenschaftlich tätig. Zur kirchlichen Seite der Freiburger Schulpolitik in der Helvetik, vgl. Michaud, S. 216–221.

13 Père Girard arbeitete kurzzeitig als Archivar im Ministerium für Künste und Wissenschaften. Kurze Zeit später wurde er von der Regierung als erster katholischer Pfarrer nach der Reformation nach Bern berufen, erhielt aber entgegen gewissen Gerüchten auch die kanonische Einsetzung durch den Bischof von Lausanne (Egger, S. 64–67).

14 Michaud, S. 219. Bischof d’Odet kämpfte während der ganzen Helvetik für den kirchlichen Ein-

Es gab auch einige bekannte Priesterpersönlichkeiten, die offen mit der Helvetik sympathisierten und beim Volk um Verständnis für die neue Ordnung warben. Der prominenteste war wohl der Luzerner Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissar Thaddäus Müller<sup>15</sup>, der sich sowohl um schulische Belange kümmerte, wie auch die Seelsorge- und Liturgiereform im Sinne des späteren Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg<sup>16</sup> in Luzern einzuführen versuchte.

Ein Grossteil des Seelsorgeklerus in der katholischen Schweiz verhielt sich dem helvetischen Staat gegenüber zurückhaltend bis misstrauisch. Die Geistlichen traten nicht begeistert für die Sache der Freiheit und Gleichheit ein, bekämpften aber auch nicht die neue Ordnung. Der Wille zum Märtyrertum nach französischen Vorbild fehlte weitgehend. Als paradigmatisch für die heikle Stellung manches katholischen Pfarrers kann ein Satz aus der Eingabe des Priesterkapitels Uri vom 10. November 1801 gelten:

«Bald vom Volke im blinden Eifer als falsche schwache Hirten verschrien, bald wieder von einer andern Parthey als blinde Eiferer verfolgt, hat die Priesterschaft in diesen finstern stürmischen Jahren den Überrest ihres Ansehens verwendet um wenigstens Ausbrüche wilder und blinder Rachsucht gegen Mitbürger zu verhindern<sup>17</sup>.»

Die Kirchengesetzgebung der Helvetik war in vielen Fällen widersprüchlich. Einerseits wurde die Konzeption einer Trennung von Kirche und Staat vertreten, andererseits waren viele Gesetze und Erlasse von einem strikten Staatskirchentum geprägt<sup>18</sup>. Grosse Teile des Klerus äusserten Befürchtungen, die Gesetzgebung der Helvetik würde der Ausübung der Religion schaden und die Freiheit der Kirche beeinträchtigen<sup>19</sup>. Trotzdem kann nicht

fluss in der Schule und betrachtete die staatlichen Bemühungen um das Schulwesen als einen Eingriff in kirchliche Rechte und Freiheiten.

15 Thaddäus Müller (1763–1826) hatte von 1798–1814 die einflussreiche Stelle eines bischöflich-konstanzerischen Kommissars für den Kanton Luzern inne. Innerhalb des Klerus hatte er neben Freunden auch persönliche und ideologische Feinde, beim Volk war er im allgemeinen beliebt. Vgl. Wicki, S. 500 (Kurzbiographie mit Lit.).

16 Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) war Schüler und Freund des damaligen Dillinger Theologieprofessors und späteren Regensburger Bischofs Johann Michael Sailer (Gatz, S. 639–643). 1801 war er als Geschäftsträger des Konstanzer Fürstbischofs in Bern, um die Interessen sowohl des schwäbischen Reichskreises wie des Bistums Konstanz in der Helvetischen Republik zu vertreten. 1802–1814 Generalvikar (Priesterweihe erst 1812), Vertreter des Fürstbischofs auf dem Wiener Kongress, 1817–1827 Bistumsverweser, musste er die Auflösung des Bistums Konstanz miterleben. Er gilt als einflussreichster Vertreter einer gemässigten katholischen Aufklärung im südwestdeutschen Raum (Gatz, S. 808–812 und Bischof, S. 182–190 und S. 251–266).

17 Zit. nach Arnold, S. 428. Arnold (S. 413–419) unterscheidet in Uri vier Gruppen von Geistlichen:  
a) die aktiven Helvetikgegner, b) diejenigen die dem neuen Staat sehr misstrauisch aber nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden (z. B. Pfarrer Ringold von Altdorf), c) eine Gruppe von völlig unpolitischen Geistlichen und d) diejenigen, die wegen ihrer positiven und versöhnenden Einstellung von den Behörden gelobt wurden.

18 Zum helvetischen Staatskirchenrecht, vgl. Damour und His, S. 360–398.

19 Es können hier nur summarisch die Kritikpunkte angegeben werden, die oft in Eingaben von Geistlichen an die Behörden angeführt werden: die Verfassungsartikel 6 (Gewissensfreiheit, staatliche Kirchenaufsicht, Begriff «Sekte» für die Kirche) und 26 (Ausschluss der politischen Rechte für

übersehen werden, dass etwa die Religions- und Niederlassungsfreiheit der katholischen Kirche vor allem langfristig neue Möglichkeiten bot, derer sich die zeitgenössischen Kleriker wenig bewusst waren. Viele Gemeinden erfüllten sich den langgehegten Wunsch und errichteten aus ihrer Kaplanei oder Filialkirche eine Pfarrkirche mit den entsprechenden Rechten. Die helvetische Regierung gestattete dies überall dort, wo die Kirchgenossen das Pfrundgut selber stifteten<sup>20</sup>. Damit wurde vielerorts die Seelsorge verbessert und intensiviert und somit einem weitverbreiteten kirchlichen Reformanliegen Rechnung getragen. Besondere Möglichkeiten boten sich durch Pfarrneugründungen in reformierten Gebieten, besonders in Basel<sup>21</sup> und Bern<sup>22</sup>, wo erstmals seit der Reformation die regelmässige geistliche Betreuung der dort wohnenden Katholiken erlaubt wurde. An beiden Orten konnten die katholischen Pfarrer gute Beziehungen zur reformierten Geistlichkeit knüpfen<sup>23</sup>.

## Die geistlichen Ordensgemeinschaften während der Helvetik

Viel stärker als der Pfarrklerus waren die Ordensleute von der helvetischen Gesetzgebung und den kriegsbedingten Kontributionen und Einquartierungen betroffen. Dies ist auch mit ein Grund, weshalb die Katholiken die helvetische Kirchenpolitik als einseitig antikatholisch wahrnahmen, wenn diese auch nicht den Radikalismus der französischen Klostergesetzgebung atmete. Durch ein Gesetz vom 8. Mai 1798 (*ASHR* 1, S. 1026) wurde das Vermögen der Kollegiatsstifte, Klöster und Abteien unter staatliche Verwaltung

Geistliche); Aufhebung der religiösen Strafurteile, der geistlichen Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit; die Ehegesetzgebung; staatliche Schulaufsicht; Placetum regium; klosterfeindliche Gesetze (Novizensperre, Sequestrierung der Güter); Einschränkung der Wallfahrten; Pfarrwahl durch Verwaltungskammern; Aufhebung der Feudallasten und mangelnde Pfarrbesoldung.

- 20 Neue Pfarreien in Greppen, Vitznau, Hildisrieden (alle 1799), Nottwil (1801), Waltenschwil und Betwil (1799), Bauen (1800), Arcegno (1801), Groley (1801), Au-Monstein-Haslach (1802). Die Welle von Neuerrichtungen von Pfarreien setzte sich auch in der Mediation fort (Wicki, S. 152–153 und S. 506).
- 21 Gantner (1969), S. 61–69. Der erste katholische Pfarrer von Basel, Roman Heer, wurde am 20. August 1799 vom Direktorium abgesetzt, weil er einer im Elsass geschlossenen Ehe die kirchliche Anerkennung verweigert hatte. Die Gesetzgebenden Räte hoben am 17. Dezember den Direktorialentscheid auf, wobei Pfarrer Heer erst im Februar 1800 vom Minister der Künste und Wissenschaften wieder in sein Amt eingesetzt wurde (*ASHR* 5, S. 46–48, S. 162–164 und S. 439–440). Unterstützung erhielt Pfarrer Heer auch von einigen reformierten Geistlichen. In der Kriegszeit vom Frühjahr/Sommer 1799 reagierten die Behörden sehr scharf auf den vermeintlichen und tatsächlichen Widerstand in der Bevölkerung und im Klerus. In dieser Zeit wurde auch das Pfarrwahl-/absetzungsrecht heftig diskutiert.
- 22 In Bern benützten die Katholiken den Chor des Münsters als Gottesdienstraum. Der katholische Pfarrer versuchte möglichst keinen Anstoss zu erregen und sprach bei besonderen Gelegenheiten die Predigt mit dem evangelischen Synodenoberhaupt ab (Egger, S. 71).
- 23 Auch im Thurgau ist in der Helvetik ein engeres Zusammengehen von katholischen und evangelischen Pfarrern feststellbar (Hungerbühler, 1954, S. 128f.). Die Geschichte der Ökumene in der Schweiz ist noch zu schreiben.

(Sequester) gestellt und am 20. Juli wurde den Orden die Aufnahme von Novizen und Novizinnen verboten (ASHR 2, S. 577). Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1798 (ASHR 2, S. 1142f.)<sup>24</sup> wurde das Klostergut definitiv zum Nationaleigentum erklärt und den einzelnen Mitgliedern freigestellt, das Kloster mit Anspruch auf eine staatliche Pension zu verlassen (Artikel 12–14). Man versuchte, das Klosterleben auch zu «nationalisieren», indem ausländische Ordensleute ausgewiesen wurden (Artikel 19). Mit der gesetzlichen Aufhebung des Stiftes Einsiedeln (Artikel 16) bestrafte man dieses einerseits wegen der konterrevolutionären Tätigkeit vieler Mönche in den Jahren 1789–1798, andererseits wollte man mit dieser Massnahme die bedeutende und politisch als gefährlich eingestufte Wallfahrt unterbinden. Das Kloster auf dem Grossen St. Bernhard wurde «rücksichtlich seiner Wohl-tätigkeit» von diesen Bestimmungen ausgenommen (Artikel 24). Durch einen Direktorialbeschluss vom 5. Dezember 1798 fielen auch die Spitalschwestern von Solothurn nicht unter das Klostergesetz (Schwaller, S. 50).

Im einzelnen erwies sich die helvetische Verwaltung als flexibel in der Durchsetzung der Gesetze und wusste auf regionale Unterschiede Rücksicht zu nehmen. Die meisten Ordensleute blieben trotz wirtschaftlicher Unsicherheit ihrer religiösen Berufung treu<sup>25</sup>, was dem Staat wiederum recht sein konnte, weil er dadurch keine Pensionen zu bezahlen hatte. Einige Ordensleute, die in der Helvetik als ausgetreten galten, kehrten in der Mediation wieder in ihr Kloster zurück.

## Die Benediktinerprälaten während der Helvetik

Die grossen Unterschiede in der behördlichen Einschätzung der Klöster zeigten sich in einem Vergleich der acht Abteien der Schweizerischen Benediktinerkongregation (gegründet 1602)<sup>26</sup>. Im Gegensatz zu den Kapuzinern war der personelle Zustand der Benediktinerabteien 1798 gut, doch war der antiklösterliche Geist der Aufklärung an den Klöstern nicht spurlos vorübergegangen. Trotzdem waren die Schweizer Benediktiner im Vergleich mit ihren Ordensbrüdern im süddeutsch/österreichischen Raum wenig von den Reformgedanken der katholischen Aufklärung geprägt<sup>27</sup>. Als entschiedene

24 Die Verhandlungen in den Räten wurden wegen der Brisanz des Themas geheim geführt.

25 Schwegler (S. 260) beziffert die Zahl der Austritte, teils mit päpstlicher Dispens, auf 16, bei 2322 Ordenspersonen. Die Ursulinengemeinschaft in Luzern löste sich teilweise selbst auf (Wicki, S. 318f.).

26 Es handelt sich um die Stifte: St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Engelberg, Disentis, Pfäfers, Fischingen, Beinwil-Mariastein.

27 Zum Begriff der katholischen Aufklärung: Schatz, S. 9f. Aufklärung in der katholischen Schweiz: Im Hof, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte* 2. Zürich 1977, S. 741f. Der Einfluss der Aufklärung in den Benediktinerstiften der Schweiz: *Helvetia Sacra* III/1/I, S. 135–139. Salzgeber, 1967, S. 141f.

Gegner des neuen Gedankengutes und dessen vermeintlich zerstörerischen Auswirkungen auf die Klosterdisziplin traten die jeweiligen Äbte auf<sup>28</sup>. Allerdings reagierten sie sehr unterschiedlich, nachdem durch die Helvetik neue Tatsachen geschaffen wurden.

Der mächtigste Prälat der Kongregation, der auch oft das höchste Kongregationsamt des ersten Visitators innehatte, war der Fürstabt von St. Gallen, Pankraz Vorster. Er war zugleich der entschiedenste Gegner der Helvetik und einer der aktivsten Führer der schweizerischen Emigration in jenen Jahren. Er wollte auf keinen Fall auf die Wiedererrichtung der Landeshoheit verzichten und verspielte damit gegen den Willen der Konventsmehrheit die möglich scheinende Wiedereinsetzung in die Güter und die Wiederherstellung der geistlichen Jurisdiktion. Mit seiner unbeugsamen Haltung war er wesentlich daran beteiligt, dass das Kloster St. Gallen auch als geistliche Institution nicht mehr weiterexistieren konnte<sup>29</sup>.

Die andern Benediktinerprälaten erkannten im Februar/März 1798 die aussichtslose Lage und verzichteten auf ihre teils minimen, teils umfangreichen herrschaftlichen Rechte in der Schweiz<sup>30</sup>.

Beim Sturz der alten Eidgenossenschaft flohen alle Benediktineräbte ausser dem todkranken Abt von Engelberg und dem Abt von Fischingen vor den Franzosen nach Süddeutschland. Aber schon hier zeigten sich deutliche Verhaltensunterschiede. Während Abt Pankraz von St. Gallen Kontakt mit helvetikfeindlichen Kräften suchte, mied Abt Hieronymus von Mariastein deren Umgang, weil er die helvetischen Behörden nicht brüskieren wollte<sup>31</sup>. Eine mittlere Stellung ist beim Einsiedler Abt Beat Küttel auszumachen, der sich zu Beginn der Helvetik auf die alten guten Beziehungen zum österreichischen Kaiserhaus stützte, aber auch die Verbindungen mit der helvetischen Verwaltung nicht ganz abbrechen liess. So kam er dem Wunsch sowohl der Konstanzer geistlichen Regierung als auch der helvetischen Behörden nach, indem er mit der Absetzung des steckbrieflich gesuchten Pater Marian Herzog als Pfarrer von Einsiedeln einverstanden war und ihm

28 Auf den gemeinsamen Äbteversammlungen (Kongregationen) seit 1761 warnten die Prälaten regelmässig vor «neuen und gefährlichen Meinungen» (Lüber, S. 140f.). Abt Leodegar Salzmann von Engelberg, der mit einigen schweizerischen Aufklärern freundschaftlichen Kontakt pflegte, war nur im eingeschränkten Sinn «aufgeklärt» (Weber, S. 32).

29 Die politische Einstellung des letzten Fürstabtes von St. Gallen in der Helvetik schildert Meier, S. 233–302.

30 Die Besitzungen der Klöster St. Gallen, Muri und Rheinau im Reich gingen mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 verloren.

31 Lüber, S. 226. Abt Hieronymus wehrte sich dagegen, dass er und seine Mitbrüder als Emigranten betrachtet wurden und unter die diesbezüglichen Gesetze fielen. Mariastein war am 8. März von den Franzosen besetzt worden und die meisten Mönche wurden unter Androhung der Todesstrafe ausgewiesen. Dies ist ein anderes Szenario als etwa die Flucht vor den Franzosen wie im Falle Einsiedelns (Lüber, S. 188).

jeden heimlichen Schriftverkehr mit seinen früheren Vertrauten verbot (*Salzgeber*, 1991, S. 288). Der Abt von Fischingen, der als einziger Benediktinerprälat während der ganzen Helvetik in seinem Kloster bleiben konnte, scheint keine grösseren Probleme mit den helvetischen Behörden gehabt zu haben (*Henggeler*, MBH II, S. 446).

Es ist bedeutsam, dass auch die emigrierten Äbte sich zu keiner gemeinsamen Aktion während der Helvetik aufraffen konnten. Seit dem ersten helvetischen Staatsstreich im Januar 1800 versuchten einige in den Klöstern zurückgebliebene Mönche<sup>32</sup> ihre Äbte von der Nützlichkeit einer koordinierten Eingabepolitik bei den Verwaltungsstellen zu überzeugen, doch zeigten besonders die Äbte von Rheinau und Muri kein Interesse<sup>33</sup>. Der Fürstabt von St. Gallen handelte völlig selbständig und schadete mit der misslungenen Mission seines Hofrates Placidus Müller nach Bern im Juli 1801 den übrigen Klöstern. Dieser hatte sich zuerst beim spanischen, dann beim französischen Gesandten um Unterstützung für die Wiedererrichtung des St. Galler Klosterstaates bemüht. Als er sich in diesem Anliegen an den Präsidenten des Vollziehungsrates wandte, wurde er kurzerhand aus der helvetischen Republik ausgewiesen (*Meier*, S. 272f.).

Einige Politiker waren durchaus bereit, die Wünsche der Klöster nach Selbstverwaltung der Güter zu unterstützen, sofern diese alle hoheitlichen Rechte preisgaben und mit ihren Anliegen nicht an die breite Öffentlichkeit traten. Der Thurgauer Senator Josef Anderwerth belieferte Pater Wolfen Zelger aus Rheinau mit den neuesten Informationen über die politische Stimmung bei der Regierung und riet oft von voreiligen Petitionen ab. Erst 1819 schien den Äbten die politische Lage wieder eine gemeinsame Versammlung zuzulassen, nachdem man den staatlichen Stellen versichert hatte, man behandle nur ordensinterne Angelegenheiten (*Helvetia Sacra* III/1, S. 151).

Es lassen sich zwei verschiedene Strategien der Schweizer Äbte in der Helvetik eruieren: die Äbte von Klöstern mit reichem Grundbesitz suchten vor allem bei ausländischen Mächten Rückhalt, während die unbedeutenderen Äbte sich schneller mit den neuen Verhältnissen abfinden konnten und bereit waren, mit der helvetischen Verwaltung zusammenzuarbeiten.

So wie jedes Benediktinerkloster in der Helvetik seine eigene Geschichte hatte, so gab es auch keine einheitliche Wiederherstellung. Die gesetzlichen Grundlagen waren das Amnestiedekret vom 18. November 1801<sup>34</sup> und

32 Die treibenden Kräfte waren der Statthalter von Rheinau, Pater Wolfen Zelger und Pater Meinrad Bloch von Muri.

33 Die verschiedenen Bemühungen werden dargestellt in: Kiem 2, S. 312–318 und Lüber, S. 263–267.

34 *ASHR* 7, S. 718. Schon am 3. Juni 1800 gab es ein Amnestiedekret für die emigrierten Geistlichen aus dem Kanton Sentis (*ASHR* 5, S. 1151).

die nie eigentlich in Kraft getretene Verfassung vom 27. Februar 1802, die den Klöstern das Eigentum unter der Oberaufsicht des Staates zusicherte<sup>35</sup>.

Im Zuge des Amnestiedekretes konnten zuerst einige Mönche, später auch der Abt, nach Einsiedeln zurückkehren. Der Abt von Mariastein musste 1802 sein Kloster und die dazugehörigen Güter zurückkaufen, weil es als Nationalgut im Juli 1799 an den ersten helvetischen Archivar, Philipp Christoph Reibelt, verkauft worden war<sup>36</sup>. In Disentis konnte der Konvent erst 1803 in das 1799 abgebrannte Kloster zurückkehren (*Müller*, S. 516).

Erst die Mediationsakte brachte für die Klöster die erforderliche rechtliche Sicherheit zur Weiterexistenz. Die einzelnen Kantone behandelten die Klöster aber unterschiedlich, z. B. in der lebenswichtigen Frage der Novizenaufnahme<sup>37</sup>.

Im internationalen Vergleich gehörten die Schweizer Klöster mit einigen österreichischen Abteien zu den einzigen Überlebenden der Epoche der Französischen Revolution und der Napoleonischen Zeit (*Schmitz*, S. 136–138). In ihr lebten die barocken Traditionen und Lebensweisen weiter, während die Wiedererweckung des benediktinischen Lebens im Europa des 19. Jahrhunderts an romantisch-mittelalterliche Vorstellungen anknüpfte.

## Kapuziner in der Helvetik

Im Gegensatz zu den Prälatenorden, deren Reichtum die Aufmerksamkeit der helvetischen Behörden auf sich zog, standen die Kapuziner vor allem im Verdacht, durch Predigt und im Beichtstuhl die Gläubigen gegen die neue Ordnung aufzuhetzen. Der jährliche Terminierumgang einzelner Ordensmitglieder wurde von den Behörden misstrauisch verfolgt, weil sie darin eine Gelegenheit zur antihelvetischen Agitation befürchteten. Minister Stapfer schloss sich ganz der Kritik der Aufklärung an den Bettelorden an, wenn er diese als unnütz für die Gesellschaft und als Förderer des Aberglaubens bezeichnete, die besonders von den Frauen verehrt würden (*ASHR* 3, S. 701). Der französische General Bergier wusste von der Beliebtheit der Kapuziner bei grossen Teilen des katholischen Volkes, als er Pater Sigismund Hugo aus Leuk<sup>38</sup> als Unterhändler zu den aufständischen Oberwallisern schickte, um einen Waffenstillstand auszuhandeln<sup>39</sup>.

35 *ASHR* 7, S. 1045. Die Prälaten waren meist über die nun verfassungsmässig verankerte Abgabepflicht der geistlichen Korporationen enttäuscht.

36 Lüber, S. 213 (Kauf) und S. 247–257 (Rückkauf).

37 Die ersten Professen junger Mönche nach der Helvetik: 1806 Muri, 1807 Einsiedeln, 1808 Pfäfers und Rheinau, 1809 Fischingen, 1811 Disentis und Mariastein.

38 Zu Pater Sigismund (1739–1809), vgl. Breu, S. 139f.

39 Donnet II, S. 170. Pater Sigismund soll zwar grossen Eindruck auf das Volk gemacht haben, doch war seine Friedensmission letztlich ein Fehlschlag.

Die Volkstümlichkeit konnte aber auch konterrevolutionäre Züge annehmen wie im Falle des sogenannten «Kapuzinergenerals» Pater Paul Styger, der im Widerstandskampf der Innerschweizer gegen die Franzosen eine aktive Rolle spielte und steckbrieflich gesucht war. In einer Verteidigungsschrift vom 15. Oktober 1798 an die Gesetzgeber betonte der Pater Provinzial Gotthard Weber, dass Pater Paul mit seinen Obern in keiner Beziehung mehr stehe und dass er im Orden als «schändlicher Deserteur» und «ein von uns verworfenes und abgeschnittenes Glied» betrachtet werde und man nicht den ganzen Orden bestrafen dürfe<sup>40</sup>. Auch nach der Helvetik kehrte Pater Paul nicht mehr in die Schweiz zurück. Der Provinzial musste sich immer wieder für inhaftierte Ordensmitglieder einsetzen, deren antirevolutionäre Einstellung offenkundig war.

Auch bei den Kapuzinern gab es keine einheitliche Stellung zur Helvetik. Im September 1799 lobte der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten, Vonmatt, die Kapuziner von Stans, kritisierte aber diejenigen von Sarnen, Altdorf und Schwyz<sup>41</sup>. Der Regierungsstatthalter von Lugano bezeichnete die Kapuziner als gute Bürger, die sich nicht in politische Affären einmischen würden (*ASHR* 3, S. 703).

Wie die meisten Bischöfe erlaubte auch der Provinzial die Eidesablegung mit dem Religionsvorbehalt und war bemüht, die verschiedenen Konflikte einzelner Kapuziner mit den Behörden zu schlichten. In Dornach befürwortete der Guardian Pater Franz Derendinger in einer Predigt die vorgesehene Eidesleistung, doch hatte er bei der Bevölkerung keinen Erfolg. Dornach und Stüsslingen waren die einzigen eidverweigernden Gemeinden im Kanton Solothurn<sup>42</sup>.

Die helvetischen Regierungs- und Verwaltungsstellen schickten immer wieder politisch zuverlässig erscheinende Kapuziner auf vakante Pfarrstellen, deren frühere Inhaber von den Behörden aus politischen Gründen entfernt worden waren oder sich auf der Flucht befanden. Besonders brisant war die Mission von Pater Meinrad Ochsner als behördlich eingesetzter Pfarrer von Einsiedeln<sup>43</sup>.

Die Wirksamkeit und Mobilität der Ordensobern war aber äusserst eingeschränkt. Im Vergleich mit den Benediktinern sehr früh, nämlich 1802, konnte in Luzern ein Kapitel gehalten und das Noviziat wiedereröffnet werden (*Helvetia Sacra* V/2, S. 81), was umso wichtiger war, als die Kapuziner

40 Zu Pater Gotthard Weber, vgl. *Helvetia Sacra* V/2, S. 80. Seine Eingabe: PAL (Provinz Archiv der Kapuziner in Luzern), Schachtel 6037.3.

41 *ASHR* 16, S. 317. Gleichzeitig machte der Regierungsstatthalter dem Justizminister Reformvorschläge für die Kapuziner in der Schweiz, die auf einer extremen Auffassung von staatlicher Kirchenhoheit gründeten und letztlich die Aufhebung des Ordens beinhalteten.

42 Vgl. *Helvetia Sacra* V/2, S. 268 und Mösch, S. 145–149.

43 Ochsner, S. 23–27. Der neue Pfarrer erhielt auch das bischöfliche Ernennungsdekret.

seit etwa 1780 unter einem Mitgliederschwund litten (*Noti*, S. 202 und S. 217–219).

## Schlussbetrachtung und Thesen

Das kirchliche Leben der Katholiken in der Helvetik zeichnet sich durch Abwehr und Abwarten aus. Eine Minderheit im Klerus unterstützte die neue Ordnung aktiv, eine Minderheit bekämpfte sie, die Mehrheit der Geistlichen verhielt sich zurückhaltend. Der Hang zum Märtyrerstum war gering.

Den kirchlichen Obern wurde in der Helvetik bewusst, wie unbedeutend ihre Stellung und ihr Einfluss geworden war. Der frühere gewohnte Umgang mit den ersten Männern im Staat wich dem Gefühl des Ausgeliefertseins an untergeordnete Verwaltungsstellen.

In der Helvetik werden im kirchlichen Bereich Entwicklungen ins Rollen gebracht, die die schweizerische Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts bestimmen werden: eine stärkere staatliche Aufsicht über die Klöster im wirtschaftlichen und personellen Bereich. Die Tendenz zur organisatorischen und personellen Nationalisierung. Die Kirchenstruktur wird auf Diasporagebiete ausgeweitet, was langfristig zu einem Mentalitätswechsel führen wird. Daraus, und aus der Erfahrung, dass politische Zielsetzungen und Konfessionszugehörigkeit unabhängig sein können, entwickelt sich ein neues ökumenisches Verständnis und erste konkrete Versuche der interkonfessionellen Zusammenarbeit.

## Literaturverzeichnis

- Arnold, Werner: *Uri und Ursen zur Zeit der Helvetik 1798–1803*. In: *Historisches Neujahrsblatt*, Neue Folge 39/40, 1985.
- ASHR: *Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*, bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer. 16 Bde., Bern 1886–1911, Fribourg 1940–1966.
- Bischof, Franz-Xaver: *Das Ende des Bistums Konstanz*. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27). Stuttgart 1989.
- Breu, Armin: *Die Schweizer Kapuziner im Oberwallis*. Sitten 1941.
- Damour, Carl: *Die Kirchenpolitik der Helvetik und Ph. A. Stapfer*. Diss. phil. Zürich 1930.
- Donnet, André: *La Révolution valaisanne de 1798*. Bibliotheca Vallesiana 17–18, Lausanne 1984.
- Egger, Eugen: *P. Gregor Girard*. Ein schweizerischer Volksschulpädagoge. Luzern 1948.
- Erb, August: *Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution*. Zürich 1895.
- Fassbind, Thomas: *Religions-Geschicht unseres werthen Vatterlandes Schwitz*. 3. Theil: *Von den Klöstern*. 3. Fassung von 1800 als Tom. IV. im Staatsarchiv Schwyz. (Ich habe die Abschrift im PAL [Provinz-Archiv der Kapuziner in Luzern] benutzt.)
- Gantner, Theo: *Pfarrer Roman Heer und die Helvetische Regierung*. In: *Basler Volkskalender* 1969, S. 61–69.
- Gatz, Erwin: *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*. Berlin 1983.
- Helvetia Sacra*, I/1: *Schweizerische Kardinäle, das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, Erzbistümer und Bistümer I*. Bern 1972.
- Helvetia Sacra*, I/4: *Le Diocèse de Lausanne, Genève et Fribourg*. Bâle 1988.
- Helvetia Sacra*, III/1: *Die Orden mit Benediktinerregel*. Bern 1986.
- Helvetia Sacra*, V/2: *Franziskusorden: Kapuziner und Kapuzinerinnen*. Bern 1974.

- Henggeler, Rudolf: *Monasticon Benedictinum Helvetiae (MBH) I: Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Othmar zu St. Gallen*. Zug 1929.
- Ders.: *MBH II: Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen*. Zug 1931.
- Ders.: *MBH III: Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei U. L. Frau zu Einsiedeln*. Zug 1933.
- Ders.: *MBH IV: Professbücher der Benediktinerabteien St. Martin in Disentis, St. Vinzenz in Beinwil und U. L. Frau von Mariastein*, usw. Zug 1955.
- His, Eduard: *Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts*. Bd. 1: *Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813*. Basel 1920 (Reprint Frankfurt a.M. 1968).
- Hungerbühler, Hugo: *Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798–1814*. In: *Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 91, 1954, S. 1–188 und 92, 1955, S. 1–75.
- Kiem, Martin: *Geschichte der Abtei Muri-Gries*, 2 Bde. Stans 1888–1891.
- Lüber, Norbert: *Das Kloster Mariastein von 1765–1815*. Blüte, Untergang und Wiedererrichtung einer kirchlichen Institution im Spannungsfeld von Ancien Régime, Revolution und Restauration. Diss. theol. Salzburg 1990 (Manuskript).
- Meier, Alfred: *Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen* (Studia Friburgensia, Neue Folge 8). Freiburg i. Ü. 1954.
- Michaud, Marius: *La contre-révolution dans le Canton de Fribourg 1789–1815*. Fribourg 1978 (Etudes et recherches d'histoire contemporaine. Série historique 5).
- Mösch, Johannes: *Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik*. In: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 12, 1939, S. 1–546.
- Müller, Iso: *Die Restauration der Abtei Disentis 1799–1804*. In: *Festschrift Oskar Vasella*. Freiburg i. Ü. 1964, S. 501–522.
- Noti, Stanislaus: *Die Personalfrage im Verlauf der Geschichte*. In: *Nachdenken über 400 Jahre*. Luzern 1981, S. 201–231.
- Ochsner, Martin: *Die kirchlichen Verhältnisse in Einsiedeln zur Zeit der Helvetik*. In: *Der Geschichtsfreund* 64, 1909, S. 1–133.
- Salzgeber, Joachim: *Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter*. Münster 1967.
- Ders.: *Die Rettung des Klosters Einsiedeln zur Zeit der französischen Revolution*. In: *Maria Einsiedeln* 96, 1991, S. 151–154 und S. 286–290 und Bd. 97, 1992, S. 54–58.
- Schatz, Klaus: *Aufklärung, Staatskirchentum und Ultramontanismus im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts*. In: Braun, Karl-Heinz (Hg.): *Kirche und Aufklärung – Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)*. Freiburg i.Br. 1989.
- Schmitz, Philibert: *Geschichte des Benediktinerordens*, Bd. 4. Ins Deutsche übersetzt von Raimund Tschudy. Einsiedeln 1960.
- Schwaller, Konrad: *Die rechtliche Situation der Spitalschwestern-Gemeinschaft in Solothurn*. In: *1788–1988: 200 Jahre Spitalschwesterngemeinschaft in Solothurn*, S. 23–42.
- Schwegler, Theodor: *Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz*. Stans 1943.
- Weber, Ernst: *Einsiedeln und Engelberg, zwei Aspekte helvetischer Klosterpolitik 1798–1803*. Diss. phil. I, Zürich 1981.
- Wicki, Hans: *Staat – Kirche – Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung*, Luzern 1990 (*Luzerner Historische Veröffentlichungen* 26).
- Wydler, Ferdinand: *Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger*, Minister des Innern der helvetischen Republik, Band 1, Zürich 1847.